

## MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, WISSENSCHAFT UND DIGITALE GESELLSCHAFT

83

### Förderprogramm des Freistaats Thüringen zur Förderung von Forschung, Technologie und Innovation (FTI)

#### Erste Änderung der Richtlinie FTI-Thüringen TECHNOLOGIE

##### I.

Die Richtlinie FTI-Thüringen TECHNOLOGIE vom 14.12.2022 (ThürStAnz Nr. 3/2023 S. 150 – 158) wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 1.3.2 lit. c) wird wie folgt gefasst:  
„Verordnung (EU) 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 S. 1, ber. ABl. L 283 S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/1315 vom 23. Juni 2023 (ABl. L 167 vom 30.06.2023, S. 1 – 90), im Folgenden AGVO genannt.“
2. Ziffer 1.3.2 lit. d) wird wie folgt gefasst:  
„Verordnung (EU) 2831/2023 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L vom 15.12.2023), im Folgenden De-minimis-VO genannt.“
3. In Ziffer 2.5 wird die Verweisung zu „2014/C 198/01“ durch die Verweisung „C(2022) 7388 final“ ersetzt.
4. Ziffer 4 wird wie folgt gefasst:  
„Zuwendungsberechtigt sind in allen Fördergegenständen KMU, sowie
  - a) In den Fördergegenständen Thüringen Verbund (Nr. 3.1.2) und Thüringen Verbund Dynamik (Nr. 3.1.3) große Unternehmen und Wissenschaftseinrichtungen ausschließlich im Verbund mit KMU.
  - b) Im Fördergegenstand Innovationsgutschein (Nr. 3.2) in den Fördergegenständen InnoPrepare (Nr. 3.2.2) und InnoSecure (Nr. 3.2.3) Wissenschaftseinrichtungen.“
5. In Ziffer 5.1 Abs. 1 wird folgender Satz ergänzt: „Für Vorhaben in den Fördergegenständen Nrn. 3.1.2, 3.1.3 erfolgt die Prüfung bezogen auf das geplante Verbundvorhaben. Das Ergebnis ist durch den Koordinator darzustellen.“
6. Ziffer 5.2.1 Abs. 3 wird wie folgt gefasst: „Soll ein Vorhaben im Rahmen der wirtschaftlichen Tätigkeit durchgeführt werden, ist die Wissenschaftseinrichtung förderrechtlich als Unternehmen zu behandeln.“ Die Verweisung zu „2014/C 198/01“ wird durch die Verweisung „C(2022) 7388 final“ ersetzt.
7. Ziffer 5.2.2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst: „Von der Förderung für FuE-Vorhaben nach Nr. 3.1 ausgeschlossen sind Unternehmen in Schwierigkeiten, deren Kriterien sich nach Art. 2 Nr. 18 AGVO bestimmen sowie Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind. Auch die gem. Art. 1 Abs. 2 – 5 AGVO ausgeschlossenen Unternehmen und Sektoren werden nicht gefördert.“
8. Ziffer 6.1 wird wie folgt gefasst: „Zuwendungen werden als Projektförderung in Form einer Anteils-, Festbetrags- oder Vollfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt. Die Förderung erfolgt aus Landesmitteln und Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE).“
9. Ziffer 6.2.1 lit. a) und lit. b) werden wie folgt gefasst:
  - a) „Personalausgaben für Forschende, technisches und sonstiges Personal, soweit diese für das FuE-Vorhaben eingesetzt werden.<sup>1</sup>  
Gefördert werden die am FuE-Vorhaben nachgewiesenen Arbeitsstunden mit festen Stundensätzen, die sich nach der jeweiligen Personalkategorie des Mitarbeitenden richten.  
In Unternehmen und Wissenschaftseinrichtungen ohne Anerkennung oder Bindung an den TV-L / TVöD finden die Kategorien „Personal in leitender Stellung“ (U1), „herausgehobene Fachkräfte“ (U2), „Fachkräfte“ (U3) und „angelernte Arbeitnehmer“ (U4) Anwendung.  
In den Wissenschaftseinrichtungen mit Anerkennung oder Bindung an den TV-L / TVöD wird zwischen den Personalkategorien „wissenschaftliches Personal“ (F1), „herausgehobene medizinische Fachkräfte“ (F2), „herausgehobene Fachkräfte“ (F3), „Fachkräfte mit wissenschaftlicher Ausbildung“ (F4), „Fachkräfte ohne wissenschaftliche Ausbildung“ (F5) und „Hilfskräfte“ (F6) unterschieden.  
Die Eingruppierung erfolgt anhand einer Funktionsbeschreibung<sup>2</sup> und durch Vorlage des Arbeitsvertrages sowie gegebenenfalls durch die Vorlage von Qualifizierungsnachweisen.  
Die jeweils geltenden Stundensätze werden jährlich im Einvernehmen mit dem Thüringer Finanzministerium auf der Seite [www.aufbaubank.de](http://www.aufbaubank.de) veröffentlicht. Die zum Zeitpunkt der Einreichung des Wettbewerbsbeitrages (Nr. 3.1.2) bzw. der Antragstellung (Nr. 3.1.1 und Nr. 3.1.3) geltenden Stundensätze sind für die Bewilligung maßgeblich und gelten unverändert für den gesamten Bewilligungszeitraum.  
Die Stundensätze orientieren sich bei Unternehmen und Wissenschaftseinrichtungen ohne Anerkennung bzw. Bindung an den TV-L / TVöD<sup>3</sup> an den vom Statistischen Bundesamt erhobenen Arbeitnehmerverdiensten des Produzierenden Gewerbes und des Dienstleistungsbereichs in Thüringen.  
Die Stundensätze bei Wissenschaftseinrichtungen mit Anerkennung oder Bindung an den TV-L / TVöD<sup>4</sup> orientieren sich an den Personalmittelsätzen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG).  
Weitere Personalausgabenbestandteile wie z. B. Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung werden nicht gesondert gefördert.  
Alle Mitarbeitenden haben Stundennachweise über die tatsächlich im Vorhaben geleisteten Stunden zu führen.  
Im Rahmen von Vorhaben der TAB, die mit Mitteln der europäischen Strukturfonds gemäß Dach-VO kofinanziert werden, können für jeden in Vollzeit tätigen Mitarbeiter insgesamt maximal 1720 Stunden p. a. gefördert werden. Sind Mitarbeitende in Teilzeit bei den Zuwendungsempfängern tätig, so sind die maximal förderfähigen Stunden anteilig (entsprechend der Teilzeit) zu reduzieren.
  - b) Weitere direkte und indirekte förderfähige vorhabenbezogene Ausgaben<sup>5</sup> werden als Restkosten in Höhe von 40 % der Personalausgaben gem. Nr. 6.2.1 lit. a) gefördert.“<sup>6</sup>
10. Ziffer 6.3.1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst: „Einzelbetriebliche FuE-Vorhaben werden mit bis zu 2,5 Mio. EUR Zuschuss gefördert. Der maximale Zuschuss wird durch das zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium festgelegt und durch die Bewilligungsbehörde auf ihren Internetseiten veröffentlicht.“

<sup>1</sup> Als Kosten je Einheit nach Art. 53 Abs. 1 lit. b) Dach-VO.

<sup>2</sup> Nähere Informationen dazu finden sich auf den Internetseiten der Thüringer Aufbaubank.

<sup>3</sup> Gem. Art. 53 Abs. 3 lit. a) Ziff. I Dach-VO.

<sup>4</sup> Gem. Art. 53 Abs. 3 lit. a) Ziff. i Dach-VO.

<sup>5</sup> Gem. Art. 25 Abs. 3 lit. b) – e) AGVO.

<sup>6</sup> Vereinfachte Kostenoption gem. Art. 53 Abs. 1 lit. d) und Art. 56 Abs. 1 Dach-VO.

11. Ziffer 6.3.2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst: „Verbundvorhaben werden mit bis zu 7,5 Mio. EUR Zuschuss gefördert. Der maximale Zuschuss wird durch das zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium festgelegt und durch die Bewilligungsbehörde im Rahmen des jeweiligen Wettbewerbsaufrufs bekannt gegeben. Die Information ist den Internetseiten der Thüringer Aufbaubank zu entnehmen.“

12. Ziffer 6.3.3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst: „Dynamische Verbundvorhaben werden mit bis zu 500.000 EUR Zuschuss gefördert. Der maximale Zuschuss wird durch das zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium festgelegt und durch die Bewilligungsbehörde bekannt gegeben. Die Information ist den Internetseiten der Thüringer Aufbaubank zu entnehmen.“

13. Ziffer 7.1 wird wie folgt gefasst: „Förderanträge müssen vor Beginn des Vorhabens gestellt werden und die in Art. 6 Abs. 2 lit. a) – e) AGVO genannten Angaben enthalten. Der Vorhabenbeginn ist vom Antragstellenden zu definieren und kann in den Fördergegenständen Nrn. 3.1 und 3.2 abweichend von Nr. 1.3 der VV zu § 44 ThürLHO vor Bewilligung, jedoch frühestens am Tag nach Antragseingang bei der Thüringer Aufbaubank auf eigenes Risiko erfolgen.

Der Vorhabenzeitraum endet im Grundsatz spätestens mit Ablauf des 36. Monats.

Für den Fördergegenstand Thüringen Verbund Dynamik (Nr. 3.1.3) und den Fördergegenstand Innovationsgutschein (Nr. 3.2) gilt ein Vorhabenzeitraum von grundsätzlich maximal 12 Monaten. Abweichend davon kann der Vorhabenzeitraum im Fördergegenstand InnoSecure (Nr. 3.2.3) auf 36 Monate festgesetzt werden.“

14. Ziffer 7.4 wird wie folgt gefasst:

„Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der De-minimis-VO in einem Zeitraum von drei Jahren gewährten De-minimis-Beihilfen, darf den jeweils geltenden Höchstbetrag von 300.000 EUR nicht übersteigen. Die Zuwendungsempfänger sind hinsichtlich dieses zulässigen Höchstbetrages zur Offenlegung aller De-minimis-Zuwendungen verpflichtet, die sie in diesem Zeitraum erhalten haben. Dies gilt unabhängig von Art, Zielsetzung und Geber der Beihilfe.“

15. Ziffer 7.5 wird wie folgt gefasst:

„7.5.1 Verpflichtungen der Zuwendungsempfänger

Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich

- bei der Begleitung und Evaluierung dieses Förderprogramms, insbesondere bei Verlaufs- und Verbleibstudien mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auch wenn ihre Vorhaben abgeschlossen sind,
- ihr Einverständnis zur Offenlegung der erhaltenen Förderung gem. Art. 49 Abs. 3 Dach-VO zu erklären und
- ihr Einverständnis zur Offenlegung der erhaltenen Förderung gem. Art. 9 Abs. 1 lit. c) AGVO im Falle einer Einzelbeihilfe von über 100.000 EUR zu erklären.

Wissenschaftseinrichtungen verpflichten sich darüber hinaus, sich bei FuE-Vorhaben an den Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der DFG<sup>7</sup> zu orientieren.

#### 7.5.2 Sonstige Bestimmungen

Die Nrn. 2 und 5.5 der Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 ThürLHO (ANBest-P) kommen nicht zur Anwendung.“

16. Ziffer 8.1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst: „Zuständige Behörde (Bewilligungsbehörde) ist die Thüringer Aufbaubank (TAB) Anstalt des öffentlichen Rechts Gorkistraße 9 99084 Erfurt Postadresse: Postfach 90 02 44, 99105 Erfurt Web-Portal: [www.aufbaubank.de/TAB-Portal](http://www.aufbaubank.de/TAB-Portal)

Förderanträge und Wettbewerbsbeiträge sind grundsätzlich über das EFRE Portal 21-27 unter <https://thueringer-foerderportal.eu> bei der Thüringer Aufbaubank unter Verwendung des vorgegebenen Formulars zu stellen.

Für Wettbewerbsbeiträge besteht kein Schriftformerfordernis.

Für Förderanträge besteht Schriftformerfordernis.

Soweit das Antragsverfahren elektronisch abgewickelt wird, kann ein bestehendes Schriftformerfordernis durch eine qualifizierte elektronische Signatur nach § 3a Abs. 2 ThürVwVfG ersetzt werden. Weiter ist eine Anmeldung am Förderportal mit mindestens dem Vertrauensniveau „substantiell“ zum Ersatz einer angeordneten Schriftform gemäß § 12 Abs. 2 ThürEGovG möglich, sobald diese verfügbar ist. Die Verfügbarkeit der substantiellen Anmeldung beginnt ab dem Zeitpunkt, wenn ein Hinweis hierzu auf Seiten der Homepage der Thüringer Aufbaubank veröffentlicht wird. Sofern von den genannten schriftformer ersetzenden Möglichkeiten im EFRE-Portal kein Gebrauch gemacht wird, muss der im Portal erfasste Antrag ausgedruckt, rechtsverbindlich unterzeichnet werden und innerhalb von 10 Kalendertagen bei der Bewilligungsbehörde eingehen. Unter Einhaltung dieser Voraussetzungen gilt als Antragsdatum das Eingangsdatum des Antrags im EFRE-Portal 21-27. Wird der unterzeichnete Antrag nach Ablauf dieser Frist vorgelegt, stellt dies die Vervollständigung des ursprünglichen Antrages dar. Antragseingang ist dann der Posteingang des unterzeichneten Antrags. Die Thüringer Aufbaubank kann zur Prüfung des geplanten Vorhabens weitere Unterlagen anfordern.

Bei Antragstellung im Fördergegenstand Innovationsgutschein (Nr. 3.2) sind der Finanzplan (sog. Haushaltsplanentwurf im Einzelfall) sowie alle eingegangenen Angebote für die beantragten externen Dienstleistungsaufträge, wobei jeweils eine beauftragte Teilleistung eine Einheit darstellt, vorzulegen. Dabei sollen in der Regel mindestens drei Angebote eingeholt werden. Unterschreitungen dieser Zahl sind besonders zu begründen.“

17. Ziffer 10 wird wie folgt gefasst:

„10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Unterzeichnung in Kraft. Die Laufzeit der Richtlinie ist entsprechend der Geltung der AGVO, mithin bis zum 30.06.2027 befristet. Sollten die AGVO verlängert oder neu gefasst werden, ohne dass sich hieraus ein konkreter Änderungsbedarf der Richtlinie ergibt, verlängert sich die Laufzeit der Richtlinie entsprechend, aber nicht über den 31.12.2029 hinaus. Sollte sich dagegen konkreter Änderungsbedarf der Richtlinie ergeben, wird eine den dann geltenden beihilferechtlichen Bestimmungen entsprechende Nachfolgeförderrichtlinie mit einer Laufzeit gemäß der Laufzeit der geltenden beihilferechtlichen Grundlage, jedoch längstens bis 31.12.2029, in Kraft gesetzt werden.“

## II.

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Erfurt, den 19.02.2024

Wolfgang Tiefensee  
Thüringer Minister für Wirtschaft, Wissenschaft und  
Digitale Gesellschaft

Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft  
Erfurt, 19.02.2024  
Az.: 1050-R5.3-3534/32-20-8569/2024  
ThürStAnz Nr. 11/2024 S. 428 – 429

<sup>7</sup> Abrufbar unter <https://wissenschaftliche-integritaet.de/kodex>.